

IV ZR 271/59

Verkündet
am 17. Februar 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die
Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

1. die Frau Astrid Christa F [REDACTED], geb. R [REDACTED] in H [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

2. den Ralph Christian F [REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED]. 1952,
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1

als Erben des am 22. April 1959 verstorbenen
Dr. med. Ernst F [REDACTED] in H [REDACTED], He [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Haske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. März 1959
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf das in dieser Sache ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1958 IV ZR 206/58 verwiesen. Durch dieses Urteil ist das in dieser Sache ergangene Urteil des Berufungsgerichts vom 14. Mai 1958 aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Das Berufungsgericht hat auf Grund der neuen Verhandlung die Beklagte verurteilt, an den später verstorbenen Kläger (im Folgenden Erblasser genannt) eine monatliche Rente von 600 DM für die Zeit vom 1. November 1953 ab und eine Kapitalentschädigung von 7.200 DM zu zahlen. Der erkennende Senat hat durch Beschluß vom 30. September 1959 die Revision zugelassen. Die Beklagte hat am 20. Oktober 1959 Revision eingelegt und diese am 27. Oktober 1959 begründet. Die Beklagte verfolgt mit ihrer Revision ihren auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Die Kläger haben gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, ob der Erblasser nicht nach § 6 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Das Berufungsgericht hat diese Frage zwar geprüft, jedoch nicht die für ihre Beantwortung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen.

Das Berufungsgericht geht in seinem Urteil davon aus, der Bundesgerichtshof habe in seinem Urteil vom 19. Dezember 1958 für das Berufungsgericht bindend festgestellt, daß der Erblasser nur nominelles Parteimitglied gewesen sei und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch keinen Vorschub geleistet habe.

- 3 -

Diese Annahme ist irrig. Die Frage, ob jemand mehr als nominelles Parteimitglied gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat, kann nur nach den für den Einzelfall zu treffenden tatsächlichen Feststellungen entschieden werden. Diese Feststellungen muß das Gericht der Tatsacheninstanz treffen. In seinem Urteil vom 14. Mai 1958 hatte das Berufungsgericht die Frage, ob der Erblasser mehr als nominelles Parteimitglied gewesen ist und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat, nicht entschieden, sondern, weil es nach Ansicht des Berufungsgerichts hierauf nicht ankam, nur unterstellt, daß dieses nicht der Fall gewesen sei.

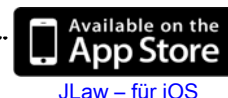
Von dieser Unterstellung mußte auch der Bundesgerichtshof bei seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1958 ausgehen. Der Bundesgerichtshof hätte zwar die Klage abweisen müssen, wenn er auf Grund der vom Berufungsgericht in dem Urteil vom 14. Mai 1958 getroffenen tatsächlichen Feststellungen hätte entscheiden können, daß der Erblasser mehr als nominelles Parteimitglied gewesen sei oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe.

Daraus, daß der Bundesgerichtshof die Klage nicht abgewiesen hat, konnte das Berufungsgericht nicht schließen, der Bundesgerichtshof habe seinerseits entschieden, daß nach den damals getroffenen Feststellungen der Erblasser nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1 endgültig von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Es folgte daraus allein, daß der Bundesgerichtshof die Sache nicht reif für eine Endentscheidung hielt.

Auf Grund der vom Berufungsgericht in dem Urteil vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



14. Mai 1958 getroffenen Feststellungen konnte der Bundesgerichtshof auch keine abschließende Entscheidung zu § 6 BEG treffen. Denn das Berufungsgericht hatte, da es von seinem Standpunkt aus diese Frage nicht zu entscheiden brauchte, nicht die für diese Entscheidung erforderlichen Feststellungen getroffen. Das Berufungsgericht hat zwar Feststellungen über das Verhalten des Erblassers in der Zeit seit 1932 gemacht. Es hat vom Erblasser verfaßte Schreiben angeführt, die ergeben, daß er stark antisemitisch eingestellt war. Dennoch konnte der Bundesgerichtshof auf Grund dieser Schreiben nicht selbst feststellen, daß der Erblasser mehr als nominelles Parteimitglied gewesen sei oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe; denn nach dem vom Berufungsgericht weiter mitgeteilten Tatbestand konnte es zweifelhaft sein, ob der Erblasser für dieses Verhalten verantwortlich gemacht werden konnte. Darüber mußten zuvor Feststellungen getroffen werden, ehe entschieden werden konnte, ob der Erblasser nach § 6 BEG endgültig von der Entschädigung ausgeschlossen ist.

Das Berufungsgericht hätte, nachdem der Rechtsstreit zurückverwiesen worden war, erneut sämtliche Tatsachen feststellen müssen, die erforderlich sind, um zu entscheiden, ob der Erblasser mehr als nominelles Parteimitglied war oder ob er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. Es hätte insbesondere feststellen müssen, inwieweit der Erblasser für seine antisemitischen Äußerungen verantwortlich gemacht werden kann. Insoweit bestand für das Berufungsgericht keine Bindung durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1958. Da das Be-

berufungsgericht diese Feststellungen nicht getroffen hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

2. Das Berufungsgericht hat auf Seite 11/12 des angefochtenen Urteils ausgeführt:

"Der BGH hat auf Grund der Tatsachen, die in dem früheren Urteil des Senats erörtert sind, angenommen, daß der Umgang, den der Kläger (Erblasser) mit Juden gehabt hat, für seine Inhaftierung in einem KZ ursächlich gewesen ist. Da auch insoweit in dem Urteil vom 14. Mai 1958 alle Tatsachen, die sich aus dem Parteivorbringen und dem sonstigen Inhalt der Akten und Beilagen ergeben, vollständig erörtert worden sind, steht fest, daß der Kläger wegen des Widerstandes, den er unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben geleistet hat, verfolgt worden ist."

Auch diese Ausführungen sind rechtlich bedenklich.

Das Berufungsgericht hatte in seinem Urteil vom 14. Mai 1958 tatsächlich festgestellt, daß der Umgang des Erblassers mit Juden mitursächlich dafür gewesen sei, daß er in ein Konzentrationslager verbracht wurde. Daß das Berufungsgericht diese Feststellung getroffen hatte, hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 19. Dezember 1958 dargelegt. Er hat sodann den rechtlichen Schluß gezogen, daß nach diesen damals vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Erblasser als politischer Gegner des Nationalsozialismus verfolgt worden sei.

Das Berufungsgericht konnte in der neuen Verhandlung nicht davon ausgehen, daß nach den früher getroffenen Feststellungen feststehe, daß der Erblasser wegen seines Widerstandes, den er unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben geleistet habe, verfolgt worden sei. Das Berufungsgericht mußte vielmehr auf Grund des Ergebnisses der neuen Tatsachenverhandlung selbst wiederum feststellen, aus welchen Gründen der Erblasser in das Konzentrationslager verbracht worden war.

Da das angefochtene Urteil ohnehin schon aus dem unter Nr. 1 aufgeführten Grunde aufgehoben werden mußte, kann dahingestellt bleiben, ob das Urteil auch an dem eben erörterten Mangel leidet und auch deswegen aufgehoben werden müßte, oder ob das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung dieselben Feststellungen hat treffen wollen, die seinem Urteil vom 14. Mai 1958 zugrunde lagen und ob es sich in den Gründen des angefochtenen Urteils nur mißverständlich ausgedrückt hat.

3. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils wird erwähnt, daß der Erblasser auf Grund des Hamburgischen Sonderhilfsrentengesetzes eine Rente von 70 % der Vollrente erhalte. Diese Rente erhält er, weil er durch die Verfolgung gesundheitlich geschädigt ist. Falls das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen sollte, daß die Klage nicht schon nach § 6 BEG abzuweisen sei, sondern den Anspruch für begründet hält, ist § 122 BEG entsprechend anzuwenden. Danach ist die Rente, die der Erblasser auf Grund des Hamburgischen Sonderhilfsrentengesetzes bezieht, in Höhe von 75 vom Hundert auf seine Rente für seinen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fort-

kommen anzurechnen. Die Erwägungen, aus denen § 122 BGG diese Anrechnung für die Fälle vorschreibt, in denen verschiedene Renten auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes zu zahlen sind, gelten in derselben Weise, wenn der Anspruch auf die eine Rente sich auf landesrechtliche Normen gründet. § 122 BGG muß daher auf diesen Fall entsprechend angewandt werden. § 228 Abs. 2 BGG steht dem nicht entgegen. Denn durch die Anrechnung mindert sich allein die nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu zahlende Rente. Der Anspruch auf die nach Landesrecht zustehende Rente bleibt in vollem Umfang bestehen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Az. 1958, 372).

Raske Johannsen v. Werner

Bundesrichter Dr. Graf
Wilden ist be-
urlaubt und
verhindert zu
unterschreiben
Raske